

Statuten der Interessengruppe Pflege Angeborene Herzfehler (IG-PAHF)

1 Interessengruppe Pflege Angeborene Herzfehler

- 1.1 Die Interessengruppe Pflege Angeborener Herzfehler ist eine Interessengruppe der Arbeitsgruppe für kardiovaskuläre Pflege und Therapien (AG-KAPT) der schweizerischen Gesellschaft für Kardiologie (SGK), die eine berufliche und wissenschaftliche Gesellschaft im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist.
- 1.2 Die Interessengruppe Pflege Angeborene Herzfehler wurde im Januar 2016 in Bern gegründet und vereint Berufspersonen, die in die Betreuung und Pflege von Patienten mit angeborenen Herzfehlern involviert sind.
- 1.3 Sitz der Gruppe ist die Schweiz.
- 1.4 Sie verfolgt folgende Ziele:
 - Aufbau eines Pflegenetzwerks „Angeborene Herzfehler“ auf nationaler und internationaler Ebene mit dem Ziel des beruflichen Austausches
 - Schulung und Beratung von Fachpersonen im Bereich Angeborene Herzfehler
 - Förderung der evidenzbasierten Pflege und Betreuung von Patienten und Angehörigen
 - Organisation von Weiterbildungen im Bereich Angeborene Herzfehler
 - Multiprofessionelle Zusammenarbeit mit Interessengruppen, insbesondere dem Dachverband Angeborene Herzfehler Schweiz herznetz.ch und Patienten- und Elternorganisationen im Bereich Angeborene Herzfehler
 - Zusammenarbeit mit der AG-KAPT und der schweizerischen kardiologischen Gesellschaft
- 1.5 Sie achtet auf Qualitätssicherung, vertritt die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder und respektiert die ethischen Grundsätze bezüglich Mitgliederaktivitäten.
- 1.6 Sie anerkennt die Statuten der schweizerischen Berufsverbände
- 1.7 Die SGK unterhält ein Sekretariat und dient als Informations- und Dokumentationsstelle für Presse und Fachpersonen.
- 1.8 Als Mitglied des Dachverbands Angeborene Herzfehler herznetz.ch ist die IG verpflichtet einen Mitgliederbeitrag an diesen zu zahlen (200.-, Stand 2016). Sollte der Mitgliederbeitrag jedoch einen Zehntel des Vermögens der IG PAHF überschreiten, wird ihr der Mitgliederbeitrag erlassen.

2 Mitglieder

2.1 Mitglieder der Interessengruppe Pflege Angeborene Herzfehler

Als Mitglied wird aufgenommen, wer:

im Besitz eines Diploms als Pflegefachfrau/-mann ist,
sowie alle Berufsangehörige aus dem Bereich kardiovaskulären Pflege und Therapien,
die Berufserfahrung im Bereich angeborene Herzfehler haben.

Der Beitritt als Mitglied kann auf der Homepage der AG-KAPT mit dem elektronischen Formular beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über das Gesuch. Alle Mitglieder der IG Angeborene Herzfehler sind ebenfalls Mitglieder der AG-KAPT.

Mitglieder haben das Wahlrecht an der Generalversammlung der IG-Pflege Angeborener Herzfehler.

2.2 Rechte und Pflichten

2.2.1 Die Mitglieder, unabhängig von ihrer beruflichen Stellung, können an der Generalversammlung teilnehmen, abstimmen und wählen.

2.2.2 Sie müssen die Statuten und die von der Generalversammlung getroffenen Entscheide akzeptieren.

2.2.3 Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Solche können aber in der Zukunft verlangt werden, falls die Erträge aus dem Sponsoring für die Aufgaben der Arbeitsgruppe nicht mehr ausreichen sollten.

2.3 Auflösung der Mitgliedschaft

Eine Kündigung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Stellung ausgeschiedener Mitglieder richtet sich nach Art. 73 ZGB: demnach haben Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, keinen anderen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die evtl. Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch im Todesfall.

3 **Organe**

3.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der IG Angeborene Herzfehler. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen. Sie wählt den Vorstand, die Rechnungsrevisoren und bestätigt die Delegierten der verschiedenen Organe und die Kommissionsmitglieder.

3.1.1 Es findet mindestens einmal jährlich eine Generalversammlung statt.

3.1.2 Die Generalversammlung behandelt ausschliesslich die traktandierten und publizierten Geschäfte.

3.1.3 Geschäfte der Generalversammlung

- Genehmigung der Traktanden
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht der Präsidentin und Vorstellen der Jahresrechnung durch die Kassiererin
- Revisorenbericht sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages, sofern erforderlich
- Wahl neuer Mitglieder des Vorstandes, Wahl der Vizepräsidentin, Präsidentin und Pastpräsidentin sowie Revisorinnen alle 2 Jahre
- Statutenänderungen
- Information bezüglich Datum und Ort des nächsten Jahreskongresses resp. der nächsten Generalversammlung

Anträge stimmberechtigter Mitglieder müssen spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

- 3.1.4 Einladung und Traktandenliste gemäss Punkt 3.1.4, neue Vorstandsmitglieder sowie Statutenänderungen müssen den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der nächsten Generalversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.
- 3.1.5 Die Generalversammlung kann bei besonderen Geschäften auch schriftlich abstimmen. Dies kommt einem an der Generalversammlung gefällten Entscheid gleich. Die Durchführung einer solchen Abstimmung muss vom Vorstand beschlossen werden. Es kann bei Personenwahl auch eine geheime Abstimmung beantragt werden.
- 3.2 Der Vorstand
- Er setzt sich aus Gruppenmitgliedern aus verschiedenen geographischen Gebieten der Schweiz zusammen. Die Vorstandsmitglieder sollten nach Möglichkeit alle Interessen der Bereiche der kardiovaskulären Bereichen und Therapien vertreten. Je 1 Mitglied jeder Interessengruppe wird in den Vorstand beordert.
- 3.2.1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Pastpräsidentin, einer Sekretärin /Mitgliederverantwortlichen, einer KassiererIn, weiteren Mitgliedern sowie den Vertretern der Interessengruppen.
- 3.2.2 Die Entscheidungsgewalt liegt beim Vorstand. Er beruft sich selbst ein.
- 3.2.3 Es können nur eingetragene Gruppenmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- 3.2.4 Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder können wiedergewählt werden. Die Amtsdauer der Präsidentin, Vizepräsidentin und Pastpräsidentin dauern höchstens 4 Jahre.
- 3.2.5 Der Vorstand vertritt die Arbeitsgruppe. Er verwaltet deren Geschäfte und legt gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung Ort, Datum und Traktanden der nächsten Generalversammlung fest.
- 3.2.6 Er kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, sofern dringende Geschäfte dies verlangen.
- 3.2.7 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3.2.8 Scheidet ein Mitglied während der laufenden Amtszeit aus, kann ein Gruppenmitglied als Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung bestimmt werden.
- 3.2.9 Der Präsidentin lädt zu den Vorstandssitzungen sowie zur Generalversammlung ein und leitet diese auch. Im Falle ihrer Abwesenheit vertritt sie den Vize-Präsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 3.2.10 Der Vorstand steht im Kontakt zu den verschiedenen Organen und den medizinischen Gesellschaften in der Schweiz und im Ausland.
- 3.2.11 Die KassiererIn verwaltet die Finanzen der Arbeitsgruppe und ist, sofern solche festgelegt werden, für das Inkasso der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Sie legt die Jahresrechnung und das Budget der ordentlichen Generalversammlung vor. Die Jahresrechnung muss von den Rechnungsrevisoren kontrolliert werden.
- 3.3 Spezialkommissionen
- Die Generalversammlung kann Spezialkommissionen einberufen (oder auflösen). Diese sind Teil der Arbeitsgruppe und müssen deren Statuten und ethische Normen befolgen. Ziel der Kommissionen ist die Vertiefung der Kenntnisse auf spezifisch kardiologischen

Gebieten. Die Tätigkeit der Spezialkommissionen erfolgt im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Die Aufsicht über deren Finanzen unterliegt den Rechnungsrevisoren.

4 *Wissenschaftliche Aktivitäten*

4.1 Kurse und Symposien

- 4.1.1 Die IG PAHF kann bei Bedarf langfristige Ausbildungen, Kurse und Symposien über spezifische Themen organisieren oder organisieren lassen.

5 *Finanzielle Ressourcen*

- 5.1 Die finanziellen Ressourcen der Arbeitsgruppe setzen sich aus den Einnahmen von Kongressen, Spenden, Sponsorengeldern, Zinserträgen und weiteren Einkünften zusammen.

- 5.2 Die Gelder werden von der Kassiererin verwaltet.

- 5.3 Es gilt die Kollektivunterschrift von jeweils zweien: diejenige der Präsidentin sowie des Vizepräsidentin, der Kassiererin oder der Sekretärin.

- 5.4 Die IG PAHF haftet nur mit dem Gruppenvermögen.

- 5.5 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

6 *Publikation und Information*

- 6.1 Die IG kann eine eigene Webseite, integriert in die AG-KPT-Webseite, betreiben.

- 6.2 Sie darf wissenschaftliche Texte und Informationsmaterial publizieren.

- 6.3 Der Vorstand entscheidet über den Ort und die Form der Publikationen, Vorträge und anderer wissenschaftlicher Arbeiten.

7 *Statutenänderungen*

- 7.1 Änderungen der Statuten können durch den Vorstand oder 10 Gruppenmitglieder beantragt werden.

- 7.2 Für eine Änderung der Statuten bedarf es einer 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Gruppenmitglieder.

8 *Auflösung der Interessensgruppe Angeborene Herzfehler*

- 8.1 Mindestens 1/3 der Gruppenmitglieder müssen einen Antrag zur Auflösung der Gesellschaft unterzeichnen

- 8.2 Dem Antrag auf Auflösung der Arbeitsgruppe müssen an der Generalversammlung mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

- 8.3 Wird dem Antrag zur Auflösung zugestimmt, entscheidet die Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Gruppenvermögens.